C/2025/6704

15.12.2025

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12181 — SKODA TRANSPORTATION / TATA AUTOCOMP / JV)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2025/6704)

1. Am 2. Dezember 2025 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Škoda Transportation a.s. (im Folgenden „Skoda Transportation"), über seine Tochtergesellschaft Rolling Stock Components s.r.o. (im Folgenden „RSC CZ"), Tschechien, letztlich kontrolliert von der PPF Group,

— Tata AutoComp System Limited („Tata AutoComp"), Indien, kontrolliert von Tata Group,

— Ein neu gegründetes Gemeinschaftsunternehmen („Rolling Stock Components India Private Limited" oder „Ziel-Gemeinschaftsunternehmen"), Indien.

Skoda Transportation und Tata AutoComp werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Rolling Stock Components India Private Limited erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen an einem neu gegründeten Gemeinschaftsunternehmen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Škoda Transportation ist über seine Tochtergesellschaft RSC CZ, bei der es sich um ein privates Unternehmen handelt, das derzeit keine Geschäftstätigkeit ausübt, ein in der Tschechischen Republik, den baltischen Staaten, Ungarn, Deutschland, Polen, der Slowakei und Finnland tätiger Hersteller von Fahrzeugen für den öffentlichen Verkehr, dessen Haupttätigkeit die Herstellung und Lieferung von Niederflur-Straßenbahnen, Elektrolokomotiven, U-Bahnen, Vorortzügen, Oberleitungsbussen und Elektrobussen sowie Antriebsmotoren und vollständigen Elektroantrieben für Fahrzeuge der öffentlichen Verkehrssysteme umfasst.

— Tata AutoComp ist ein in Indien ansässiges Unternehmen, das Waren und Dienstleistungen für indische und globale Automobil-Erstausrüster sowie direkte Zulieferer anbietet. Tata AutoComp verfügt über eigene Fähigkeiten in den Bereichen Kunststoffe für Fahrzeuginnen- und -außenräume, Verbundstoffe, Blechprägeteile sowie Technik und Lieferketten.

3. Das Ziel-Gemeinschaftsunternehmen wird in der Herstellung von Leistungselektronik für Schienenfahrzeuge für den indischen Markt tätig sein.

4. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

5. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem geplanten Zusammenschluss Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12181 — SKODA TRANSPORTATION / TATA AUTOCOMP / JV

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË